



Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)

Fact-Sheet (25)

Fachkundigkeit

Stand 10.12.2002 – **aufgehoben per 1.5.2020**

Frage:

Kann eine Person nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b - f NIV als fachkundig anerkannt werden, wenn sie nach bisherigem Recht die Fachkundigerklärung durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat nicht verlangt hatte, obwohl sie die Voraussetzungen dafür eigentlich erfüllt hätte?

Antwort:

Die NIV sieht keine Übergangsregelung für die Anerkennung der Fachkundigkeit vor. Das bedeutet, dass seit dem 1. Januar 2002 einzig die Vorschriften der neuen NIV für die Anerkennung der Fachkundigkeit massgebend sind. Ob nach altem Recht die Anforderungen für die Anerkennung erfüllt waren, ist nicht mehr relevant. Von Bedeutung ist auf Grund von Artikel 44 Absatz 3 NIV einzig, ob nach bisherigem Recht eine Anerkennung der Fachkundigkeit erfolgt ist. Diese Anerkennungen behalten ihre Gültigkeit.

An dieser rechtlichen Situation ändert nichts, dass einzelne kontrollpflichtige Unternehmungen entgegen den damals geltenden gesetzlichen Vorschriften akzeptiert haben, wenn nicht fachkundige Personen die vorgeschriebenen Meldungen und Anzeigen an Stelle der verantwortlichen in der Installationsbewilligung aufgeführten Personen unterzeichneten. Eine solche Praxis kann im besten Fall als administrative Erleichterung betrachtet werden und ist nicht mit der Zuerkennung der Fachkundigkeit gleichzusetzen. Dies musste auch den betroffenen „unterschriftsberechtigten“ Personen klar sein, die offensichtlich nicht den Statuts als fachkundige Person angestrebt haben. Andernfalls hätten sie ausdrücklich als fachkundige Person in der allgemeinen Installationsbewilligung aufgeführt werden müssen. Sie konnten nicht in gutem Glauben annehmen, sie würden als „fachkundig“ gelten. Sie können sich daher nicht auf den Vertrauensschutz berufen und die Anerkennung der Fachkundigkeit nach neuem Recht verlangen.